

2979/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bgdr Jung und Kollegen haben am 25. September 1997 unter der Nr. 2992/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend

"Bindung eines Arbeitsplatzes an eine Planstelle" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zum näheren Verständnis der vorliegenden Anfragebeantwortung ist darauf hinzuweisen, daß zwischen dem Erstunterzeichner und dem Bundesministerium für Landesverteidigung unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Vereinbarkeit seiner Funktion als Abteilungsleiter im Heeres-Nachrichtenamt und seiner parlamentarischen Tätigkeit bestehen. Im Falle solcher Meinungsverschiedenheiten war im Sinne des § 17 Abs. 5 BDG 1979 vor Erlassung eines Bescheides durch die Dienstbehörde die Stellungnahme der bei der Parlamentsdirektion nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen. Die Anfragesteller zitieren nunmehr aus der Stellungnahme der erwähnten Kommission und leiten daraus ihre Schlußfolgerungen ab, zu denen ich mich, um nicht in das laufende Verwaltungsverfahren einzugreifen, nicht konkret äußern möchte.

Unabhängig vom konkreten Anlaßfall lege ich Wert auf die Feststellung, daß es selbstverständlich korrekt ist, Bedienstete unter bestimmten Voraussetzungen auf Arbeitsplätze einzuteilen, die nicht im Organisationsplan ausgewiesen sind. Dabei muß aber gewährleistet sein, daß dem Bediensteten Aufgaben übertragen wurden, die der jeweiligen Dienststelle zur Erledigung zugewiesen sind und eine Planstelle, die im Stellenplan ihre Deckung findet, zur Verfügung steht. Derartige Maßnahmen erwiesen sich im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung insbesondere im Zuge der Einnahme der Heeresgliederung - Neu als unumgänglich.

Im einzelne beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Unter Berücksichtigung der von den Anfragestellern vorgegebenen Prämissen ist die konkrete Fragestellung zu verneinen.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Entfällt. Von einem Gesetzesverstoß kann im vorliegenden Zusammenhang keine Rede sein.